

## **„Die Ehre der Familie“**

### **Zusammenfassung:**

Am 9. September 2019 veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung einen Artikel der Historiker Eva Schlotheuber und Eckart Conze unter dem Titel „Die Ehre der Familie“, in dem es unter anderem heißt:

„Hat das ‚Haus‘ Hohenzollern nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“

Das Landgericht Berlin untersagte diese und vier weitere Äußerungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 20. Oktober 2020.

Mit Urteil vom 4. November 2021 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung dieser und zwei weiterer Äußerungen auch in der Hauptsache. Das Zitat, das die Autoren sich zu eigen machten, stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

**Landgericht Berlin**

Az.: 27 O 30/21



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
, den Richter Dr.            und die Richterin am Landgericht Dr.            aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 04.11.2021 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, auferlegt, es zu **unterlassen**

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß  
zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu las-  
sen:

- (1) „Hat das ‚Haus‘ nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“
- (2) „... erklärte auch, dass die Familie bei den Vertragsverhandlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer ‚Gesamtlösung‘ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des ‚Hauses‘ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.“
- (3) „Tatsächlich wird der Zugang zum Familienarchiv offiziell nicht verweigert, kann aber subtil dadurch unmöglich gemacht, zumindest aber stark behindert werden, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist.“

sofern dies geschieht wie auf [www. net](http://www. net) spätestens seit dem 09.09.2020 und in der Zeitung desselben Tages.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, aus Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 26.666,67 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Es handelt sich um die Hauptsache zum einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 375/20. Der Kläger wendet sich gegen Äußerungen in der von der Beklagten herausgegeben Tageszeitung und in einem auf der von ihr zu verantwortenden Internetseite veröffentlichten Onlineartikel.

Der Kläger ist der Urenkel des Deutschen Kaisers . und Urenkel des letzten Kronprinzen, Wilhelm . Er ist zudem Familienoberhaupt der , sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr. Er führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Branden-

burg, der Stiftung , der Stiftung so-  
wie dem Museum Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung be-  
treffend so genannter Vermögensbestände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungs-  
macht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung meldete  
der Großvater des Klägers hieran Eigentumsrechte der Familie an. Ebenfalls in die Verhandlun-  
gen einbezogen sind auch rechtlich unstreitig im Eigentum der Familie des Klägers stehende Ge-  
genstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihga-  
ben zur Verfügung gestellt wurden, da der Kläger die zugrundeliegenden Leihverträge gekündigt  
hat.

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit in den  
betroffenen Bundesländern jedoch seit mehreren Jahren u.a. durch Berichterstattungen in der  
Presse bekannt.

Ein im Rahmen der Verhandlungen entstandener Vertragsentwurf gelangte, nachdem der Klä-  
ger den ihm zuvor zugeleiteten Entwurf der Öffentlichen Hand wie erbeten überarbeitet hatte, teil-  
weise (zu §§ 7, 9 und 10) an die Öffentlichkeit. Wegen der Einzelheiten des überarbeiteten Ver-  
tragsentwurfes zu den § 10 wird auf die Anlage B 3 verwiesen.

Am 24.07.2019 gaben die Vertragsparteien eine gemeinsame Presseerklärung zu dem Stand  
der Gespräche zwischen dem Haus und der öffentlichen Hand heraus, in der es  
u.a. heißt:

„Das Haus hat klargestellt, dass es zu keinem Zeitpunkt einen kuratorischen  
oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentli-  
chen Museen verfolgt hat. Beide Seiten sind sich einig, Leihgaben für die öffentlichen Einrich-  
tungen zu sichern. Die dazu notwendigen Leihverträge sollen üblichen nationalen und interna-  
tionalen Standards folgen.“

Die Beklagte ist Herausgeberin der Tageszeitung „ Zeitung“ ( ). Sie ver-  
antwortet zudem die dazugehörige Internetseite www. net.

Dort berichtete sie am 25.7.2019 über die Verhandlungen und den Inhalt der gemeinsamen Pres-  
seerklärung.

Auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten der Partei vom 17. Juli 2020 im Berliner Abgeordnetenhaus zum Thema „Forderungen der (II): Stand der Verhandlungen, Beteiligung des Parlaments, Kosten der Leihgaben und weitere Fragen“ antwortete die Senatsverwaltung für Kultur und Europa am 29.7.2020 u.a.:

„10): Ist es zutreffend, dass die Familie der 2015 bei der im Zusammenhang mit der Ausstallung und Interpretation eines Fotos von interveniert hat (vgl. ebd.)? Wenn ja: Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen Vertreter\*innen der Familie versucht haben, direkt oder indirekt Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen zu nehmen – und wenn ja: welche?

zu 10:

Ja, dies ist zutreffend.

Weiterhin ist dem Senat und der Öffentlichkeit bekannt, dass die Familie im Rahmen einer „Gesamtlösung“ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.“ (Anlage B1)

Auf eine kleine Anfrage vom 22.9.2020 der Fraktion im deutschen Bundestag antwortete die Beauftragte der Bundesregierung für , Prof. , u.a.:

#### „Frage 11

Trifft es zu, dass die bezüglich der Leihgaben in Sonder- und Dauerausstellungen ein Mitspracherecht für sich beanspruchen – beispielsweise anlässlich der Ausstellung „Frauensache“ im Schloss – und die Ausstellung von Fotos der Kronprinzessin in Uniform zu verhindern versucht haben, um eine bestimmte geschichtliche Darstellung zu beeinflussen, und, wie der Marburger Historiker sagt, ein „weichgezeichnetes Bild des Kaiserreiches“ zu zeichnen (...)?

#### Antwort zu Frage 11

In Bezug auf den Umgang mit den dem Haus gehörenden Dauerleihgaben wurde die Erwartung geäußert, eine angemessene institutionalisierte Mitsprache bei den öffentli-

chen Einrichtungen, die solche Dauerleihgaben erhalten, sicherzustellen. Das Haus

hat im letzten Gespräch mit den Vertretern der öffentlichen Hand am 24. Juli 2019 erklärt, dass es zu keinem Zeitpunkt einen kuratorischen oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentlichen Museen verfolgt hat“.

#### Frage 12

Ist die Bundesregierung bereit, im Zuge von Verhandlungen über Leihgaben, Maßgaben der hinsichtlich der Geschichtsdarstellung zu erfüllen, falls diese das verlangen sollten?

#### Antwort zu Frage 12

Nein.“ (Anlage B2)

Am 9.9.2020 veröffentliche die Beklagte in der Printausgabe der sowie auf der Internetseite www. net den nachfolgenden Artikel mit der Überschrift „Die Ehre der Familie“, ein von der Vorsitzenden des deutschen Historikerverbandes und dem Historiker verfasster Gastbeitrag.

08.09.2020 - Aktualisiert: 09.09.2020, 10:27 Uhr



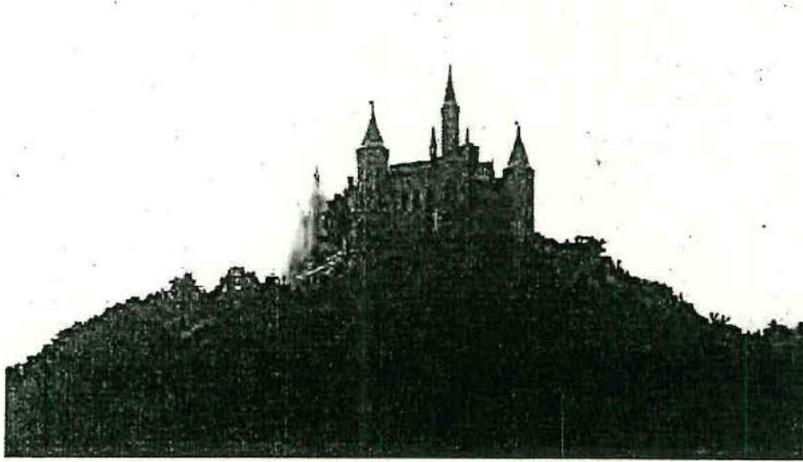
kontra Historiker

## Die Ehre der Familie

**Mit juristischen Mitteln will das „Haus“ seine Familienerinnerung gegen deutsche Historiker verteidigen. Die Sache geht uns alle an. Ein Gastbeitrag.**

Von

UND



Ein Adelsitz im Zwielicht: die Burg I

© Rob Welham/CAMERA PRESS/iaif  
n Baden-Württemberg

***Und der Rechtsanwalt rollt***

***in die Reichshauptstadt.***

***Ganz Deutschland hört ihn handeln.***

***Mit der Instruktion, die er bei sich hat,***

***will er Schloß und Land und Gut***

***und Stadt***

***in Privateigentum verwandeln.***

Kaspar Hauser (i.e. Kurt Tucholsky),

„Wilhelm von Abfundien“, Weltbühne, 11.3.1920

Wie sich die Zeiten ändern – und doch gleichen. Vor einhundert Jahren hat Kurt Tucholsky die von Anwälten betriebenen vermögensrechtlichen Anstrengungen des in die Niederlande geflohenen Kaisers in einem Gedicht aufs Korn genommen. Ein Jahrhundert später sind es

wieder Anwälte, die die Sache der betreiben. Noch immer geht es um Vermögensansprüche, und seit 2019 findet die Auseinandersetzung auch unter den Augen der Öffentlichkeit statt.

Der Streit des „Hauses“ mit dem Land Brandenburg, Teil einer größeren Auseinandersetzung, an der auch der Bund und das Land Berlin beteiligt sind, hat vor wenigen Wochen eine neue Wendung genommen: Auf Wunsch der Familie hat das brandenburgische Finanzministerium unter der neuen Ministerin (SPD) zugestimmt, das am Potsdamer Verwaltungsgericht anhängige Verfahren über die Frage, ob eine Entschädigung für verlorene Besitztümer gewährt werden kann, für weitere zwölf Monate auszusetzen. Eine außergerichtliche Einigung bleibt also möglich. Vor allem aber gewinnt die Familie angesichts des schwebenden Gerichtsverfahrens mehr Zeit, den Nachweis zu führen, dass die und allen voran „Kronprinz“ , der älteste Sohn , dem Nationalsozialismus keinen erheblichen Vorschub geleistet haben.

Ein Jahr mehr hat die Familie nun, um eine überzeugende Antwort auf den abschlägigen Entscheid des Potsdamer Landesamts für offene Vermögensfragen zu finden, das eine Millionenentschädigung an Georg , den „Chef des Hauses“, unter Verweis auf ebenso einschlägige wie eindeutige Gutachten verweigerte. Ein Jahr mehr, um die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegebenen Gutachten der Historiker und zu widerlegen oder zumindest zu entkräften, nachdem die von den bestellten Expertisen von : sowie und diesen Zweck offenbar nicht erfüllt haben.

**Welche Strategie verfolgen die ?**

Die öffentliche Diskussion über die Forderungen der Familie hat dem Anliegen des „Hauses“ erkennbar geschadet. Für die war sie ein mediales Desaster. Nur so ist zu erklären, dass Georg über seinen Anwalt seit gut einem Jahr massiv juristisch und in aggressivem Ton insbesondere gegen Wissenschaftler und Journalisten vorgeht, die sich kritisch zu den Forderungen der geäußert haben. Ausdruck dessen ist eine steigende Zahl von Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen. Die Familie selbst sprach im Februar 2020 von 120 Fällen. Welche Strategie verfolgen die damit?

Eine öffentliche Debatte über die politische Rolle von Angehörigen des „Hauses“ vor und während der nationalsozialistischen Machtübernahme kann die Chancen der auf einen außergerichtlichen Vergleich empfindlich beeinträchtigen. Naheliegenderweise dürfte deshalb kein Interesse an einer solchen Debatte bestehen. Aber die sind nicht irgendeine Familie. Als früheres preußisches Königs- und deutsches Kaiserhaus ist ihre Geschichte untrennbar mit der preußischen und deutschen Geschichte verknüpft. Die Familie, die das Rampenlicht der Medien sonst nicht scheut und sich gerne ahnenstolz mit ihren berühmten Vorfahren schmückt, muss es sich daher gefallen lassen, dass nicht nur ihre Geschichte, gerade auch im Hinblick auf den Nationalsozialismus, kritisch, kontrovers und vor allem öffentlich diskutiert wird, sondern auch ihre Verhandlungen mit der öffentlichen Hand und ihr juristisches Agieren in diesem Zusammenhang. Beides ist nicht voneinander zu trennen.

Eine Demokratie ist auf die kontinuierliche kritische Vergegenwärtigung ihrer Geschichte angewiesen. Im deutschen Falle bezieht sich das in besonderer Weise auf den Aufstieg und

die Machtübernahme des Nationalsozialismus und damit auch auf die Rolle und Verantwortung der traditionellen Eliten bei diesen Entwicklungen. In diesen Kontext gehören auch die Und es ist nicht nur die Aufgabe von Historikern, eine auf Quellen und Forschungswissen gegründete kritische Diskussion zu ermöglichen und zu führen, sondern auch, sich zu Wort zu melden, wenn eine solche öffentliche und freie Diskussion gefährdet ist. Genau das aber zu verhindern, dazu tragen die Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen, auch wenn sie sich nicht auf die im engeren Sinne historischen Sachverhalte beziehen, massiv bei.

### 1926 kam es zu einer vertraglichen Regelung

Historisch steht hinter den Entschädigungsforderungen der eine komplexe Entwicklung, die, wie das Tucholsky-Gedicht zeigt, bis in die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg und dem Sturz der Monarchie zurückreicht. Nachdem der Freistaat Preußen nach der Abdankung als Kaiser und König zunächst das Gesamtvermögen der beschlagnahmt hatte, kam es 1926 zu einer vertraglichen Regelung. Dabei wurde der Familie ein großer Teil ihrer mobilen und immobilien Besitztümer gleichsam als Privatvermögen zugesprochen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die in der sowjetischen Besatzungszone gelegenen Immobilien der Familie mitsamt ihrem Inventar enteignet. Diese Enteignung wurde nach 1990 nicht rückgängig gemacht. Allerdings legte das Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 (EALG) einen Entschädigungsanspruch für besatzungsrechtlich begründete Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 fest. Es band diesen Anspruch aber ausdrücklich an die Voraussetzung, dass der Enteignete nicht „dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat“. Genau darum geht es heute.

Was im Sommer 2019 mit ersten Abmahnungen gegen den wohl besten Kenner der deutschen Adelsgeschichte nach 1918, begann, hat eine Vorgeschichte: Bereits 2015 hatten die gegen , der sich in der „Zeit“ zu dem Fall geäußert hatte, Strafanzeige erstattet wegen angeblicher „Verletzung von Privatgeheimnissen“. Das Verfahren wurde später eingestellt. Nach hat eine ganze Reihe von Historikerinnen und Historikern in den letzten Monaten von einem der Anwälte der Familie , Post erhalten, in der sie ultimativ und unter Androhung erheblicher Sanktionen zur Abgabe von Unterlassungserklärungen aufgefordert werden.

Der Ton dieser Schreiben ist so aggressiv wie bezeichnend. So werden beispielsweise zwei Sätze eines Interviews von r, der Vorsitzenden des Verbandes , mit dem inkriminiert, von denen einer lautet: „Das Aushandeln der Bewertung der Vergangenheit muss ein Dialog auf der Basis von Argumenten und begründeten Einschätzungen sein.“ Der Satz wird beanstandet, weil „dabei der Eindruck entsteht, Georg wende sich gegen eine Bewertung der Vergangenheit auf der Basis von Argumenten“. Das erfülle den Tatbestand einer Falschaussage. „Ich finde es problematisch“, heißt es in dem von verantworteten Schreiben weiter, „dass Personen, auch solche, die nach ihrer Aufgabenstellung Forschung betreiben und in der Lehre junge Menschen (aus)bilden sollen, immer wieder Falschbehauptungen aufstellen. Die Annahme, sie könnten (...) unter Rückgriff auf eine exklusiv-subjektive Interpretation von Presse- und Wissenschaftsfreiheit öffentliche und veröffentlichte Meinung gestalten, geht fehl.“

**Es geht um die „öffentliche und veröffentlichte Meinung“**

Das ist deutlich: Es geht um die „öffentliche und veröffentlichte Meinung“, wo Kritik an den – und zwar nicht nur an ihrer historischen Rolle – verhindert beziehungsweise diskreditiert werden soll. Es wäre ja auch überraschend, wenn die nicht ein Interesse daran hätten, einem Geschichtsbild zur Durchsetzung zu verhelfen, das in seiner Konsequenz auf die Aushebelung der Unwürdigkeitsklausel des EALG und damit die Anerkennung der Entschädigungsforderungen zielt.

Am gleichen Tag wie die -Vorsitzende wurde der Marburger Historiker juristisch angegriffen. Die Abmahnung bezog sich ebenfalls auf ein Interview im , aus dem drei Sätze als Falschaussagen bezeichnet werden. Hinsichtlich der Äußerung die hätten ein Mitspracherecht über die Darstellung der Familie vor allem in Museen und Ausstellungen verlangt, um auch dadurch auf ihr Bild in der Geschichte einzuwirken, formuliert : „Ihre berufliche Stellung und Reputation einzusetzen, um Falschinformationen ein höheres Gewicht zu verleihen, ist – wie ich finde – bedenklich. (...) Die Unterlassungsaufforderung bezieht sich auf eine eindeutige Lüge.“

Eine „eindeutige Lüge“? Hat das „Haus“ nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen? Die Antwort des an den Verhandlungen mit den beteiligten Berliner Senats vom 29. Juli 2020 auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten zu den „Forderungen der“ ist eindeutig. Für den Senat bestätigte Staatssekretär nicht nur, dass die Familie 2015 bei der Stiftung im Zusammenhang mit der Ausstellung und Interpretation eines Fotos von (der Ehefrau des Kronprinzen) interveniert hatte. Er erklärte auch, dass die Familie bei den Verhandlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer „Gesamtlösung“ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat“. Allein diese Forderung, möchte man meinen, hätte für die Regierungsvertreter schon Grund genug sein müssen, die Verhandlungen abubrechen.

Scharf formulierte Unterlassungsaufforderungen erhielten auch die Historikerin und der Historiker . Das Vorgehen ist immer gleich: Alle Betroffenen werden einzeln mit juristischer Detailkritik wegen angeblicher Falschaussagen attackiert. Damit aber sollen, so gewinnt man den Eindruck, die Gesamtaussagen und ihre Urheber diskreditiert werden. Die Angegriffenen können zudem auf Monate und Jahre in Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen finanziellen Belastungen verwickelt werden – wenn sie die geforderten Unterlassungserklärungen nicht unterschreiben.

Das juristische Vorgehen gegen , und war der Beginn einer wahren Welle von Abmahnungen, die sich auch gegen Politiker, Journalisten, Juristen, Blogger, Publizisten, Zeitungen, Radio- und Fernsehsender richteten. Viele Betroffene haben seither Interviews oder andere mediale Äußerungen abgelehnt, manche Journalisten wurden aufgrund der drohenden Anwaltskosten von ihren Redaktionen mit anderen Aufgaben betraut. Das unverzichtbare öffentliche Aushandeln der für die Bundesrepublik so wichtigen Thematik ist unter diesen Umständen deutlich erschwert, die Debatte wird regelrecht erstickt.

Im Sommer 2019 entschieden sich, so entsteht der Eindruck, die und ihre Berater angesichts der kritischen Berichterstattung offenbar zu einer Doppelstrategie.

Während einerseits die Welle der juristischen Klagen anließ, arbeitete man parallel an der Etablierung der Homepage [.de](https://www.hausdeskronprinzen.de) („die offizielle Seite des Hauses“), die im Dezember 2019 freigeschaltet wurde. Die Eingangsseite bietet ein Statement zur historischen Bedeutung des „Hauses“. Vom Aufstieg der Familie seit dem 15. Jahrhundert ist die Rede und von wichtigen Repräsentanten, gipfelnd mit [König Friedrich Wilhelm IV.](#) (1859–1941), König von Preußen und Deutscher Kaiser. Die Schärfe der Anwaltsschreiben steht in markantem Gegensatz zu dem entgegenkommenden Ton der Homepage. Hier wird der Leser verständnisvoll umarmt.

### Wie steht es um das „kulturelle Verantwortungsbewusstsein“?

Ganz überwiegend widmet sich die Seite den aus der Sicht der Familie zentralen Aspekten des Entschädigungsstreits, aufgefächert nach „häufig gestellten Fragen“. Auf die Frage, warum die Familie eine Entschädigung fordere, lautet die Antwort, dass die wie jeder andere Bürger auch auf der Basis des Ausgleichsleistungsgesetzes ein Recht auf Entschädigung für zwischen 1945 und 1949 enteignetes Vermögen hätten. Im Hinblick auf den Umgang mit den Kunstschatzen wird das „kulturelle Verantwortungsbewusstsein“ der Familie betont. Eigentümlich schwammig sind die Ausführungen zum Potsdamer Schloss [Schloss Pfandberg](#). Schon zu DDR-Zeiten, heißt es, habe es Überlegungen gegeben, der Familie dort ein Wohnrecht anzubieten. Am Wohnrecht in [Potsdam](#) sollten die Verhandlungen nicht scheitern, heißt es neuerdings. Ist das ein Verzicht?

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zur Unwürdigkeitsklausel des Gesetzes von 1994. Das hier verfolgte Narrativ ist aufschlussreich: Die beiden von dem der Partei „Die Linke“ angehörenden brandenburgischen Finanzminister beauftragten Gutachten seien auf der Basis bekannten Quellenmaterials und alter Forschungsliteratur zu dem Schluss gekommen, Kronprinz [Friedrich Wilhelm IV.](#) habe dem Nationalsozialismus „erheblichen Vorschub“ geleistet. Demgegenüber seien die beiden von der Familie in Auftrag gegebenen Gutachten ([Gutachten](#) sowie [Gutachten](#)), „auf der Grundlage neuer und bisher nicht berücksichtigter Quellen und Erkenntnisse“ zu dem Ergebnis gelangt, dass „angesichts der bestehenden Faktenlage ein erhebliches Vorschubleisten nicht gegeben sei“.

Diese Behauptung ist falsch. Zutreffend ist, dass alle vier mittlerweile bekannten Gutachten bislang unbekannte, kaum berücksichtigte oder „vergessene“ Quellen verwendet haben. Die von Historikern bislang vorgelegten Evidenzen, die für eine massive, substantielle und anhaltend wirksame Unterstützung des Nationalsozialismus insbesondere in den späten Jahren der Weimarer Republik sowie in der Frühphase der nationalsozialistischen Herrschaft sprechen, sind auch in dem Gutachten von [Gutachten](#) und [Gutachten](#) nicht widerlegt worden. Von einem Versuch „klitternder Rehabilitation“ hat der Freiburger Historiker [Gutachten](#) gesprochen. Wir haben heute eher noch mehr Informationen über den Anteil des Kronprinzen, aber auch anderer Familienangehöriger, am Aufstieg und an der Machtübernahme der Nationalsozialisten.

### Es gibt keinen neuen Historikerstreit

Doch bedarf es tatsächlich noch weiterer Einzeldokumente? In der internationalen Geschichtswissenschaft herrscht Konsens, dass, wie es der britische Historiker [Gutachten](#) formuliert hat, „der Kronprinz und allgemein die [Gutachten](#) (...) durch die öffentliche Unterstützung für Hitler und die Stärkung des Verhältnisses zwischen dem ‚Führer‘ und Hindenburg die Errichtung der Hitlerdiktatur in erheblichem Maße förderten“. Es gibt keinen neuen Historikerstreit, die Forschung ist sich in dieser Frage einig. Das Plädoyer

für eine „unvoreingenommene Auseinandersetzung“ mit der Geschichte der Familie zielt darauf, einen über Jahrzehnte gewonnenen Erkenntnisstand zu ignorieren.

Jenseits dessen ist der wiederkehrende Hinweis auf „neue“ oder zuvor unbekannte Quellen ein zentrales Element der Argumentationsstrategie der . Da ein Teil dieser Quellen möglicherweise in den Familienarchiven im schwäbischen . und im Staatsarchiv ; in Berlin-Dahlem liegt, können, so die Botschaft, nur diejenigen Historiker zu einem fundierten Ergebnis kommen, die diese Materialien eingesehen haben. Vor diesem Hintergrund sind der Zugang zum Hausarchiv und seine Nutzung aus Sicht der Familie offenbar ein entscheidender Baustein. Auf der Homepage heißt es dazu: „Die Familie bekennt sich zum offenen Umgang mit seiner (sic!) Geschichte (...). Folgerichtig stand auch den vom Land Brandenburg beauftragten Parteigutachtern der Zugang zu ihrem Hausarchiv offen.“

Aber stimmt das? Mehrfach wurden Historiker mit einer Klage bedroht, als sie die faktische Zugänglichkeit des Archivs öffentlich in Frage stellten. Tatsächlich wird der Zugang zum Familienarchiv offiziell nicht verweigert, kann aber subtil dadurch unmöglich gemacht, zumindest aber stark behindert werden, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist. Muss man nicht den Eindruck gewinnen, die Familie versuche auf diese Weise, die Darstellung des „Hauses“ und seiner Angehörigen über den Zugang zu den Familienarchiven in Hechingen und Berlin zu kontrollieren? Für einige Bestände in Dahlem benötigt der Nutzer die Genehmigung Georg die zu jedem Zeitpunkt erteilt oder eben auch nicht erteilt werden kann. Der Willkür – in der Nutzung eines staatlichen Archivs! – sind Tür und Tor geöffnet. Leicht können so historische Darstellungen und Bewertungen, die sich nicht ausdrücklich auf die Familienarchive stützen, mit dem Vorwurf der „Falschaussage“ diffamiert werden.

### **Die Argumentation des den nahestehenden „Experten“**

Die freundliche Homepage einerseits und die scharfen juristischen Angriffe andererseits muten an wie zwei Arme einer Doppelstrategie. In deren Zentrum steht eine eigentümlich aus der Zeit gefallene Vorstellung über das Recht der Familie am Bild des „Hauses“ in der Öffentlichkeit. Ob jüngere Studien zeigen, dass Forschung gar nicht zwingend auf das Familienarchiv angewiesen ist, oder ob neue Dokumente das Bild der tiefen und anhaltenden Involvierung in den Aufstieg und die Machtübernahme der Nationalsozialisten eher noch verstärken, spielt dabei keine Rolle. Es reicht für den verfolgten Zweck aus, ein abschließendes Urteil – auch zur gerichtlichen Verwendung – als nicht möglich erklären zu können. Genau das war auch der Kern der Argumentation des den nahestehenden „Experten“ bei der Anhörung im Kulturausschuss des Bundestages im Januar 2020. Die Erkenntnisse jahrzehntelanger historischer Forschung sowie Quellen mit eindeutiger Aussage werden so vom Tisch gewischt.

Das Ziel der scheint in erster Linie darin zu bestehen, den Raum für eine öffentliche und kritische Diskussion über die Rolle ihrer Familie im Nationalsozialismus zu minimieren, die einer außergerichtlichen Einigung mit den staatlichen Stellen gefährlich werden, die aber auch – weil es um historische Expertise geht – den Ausgang möglicher Gerichtsverfahren beeinflussen kann. Eine öffentliche Diskussion dieser zentralen Themen – und dazu gehört untrennbar der Umgang der Familie mit Kritik – ist aber für die deutsche Gesellschaft unverzichtbar. Die Sache geht uns alle an. Die Debatte über die gehört in den öffentlichen Raum, weil es dabei um zentrale historische Fragen geht, deren

Wirkung bis in die Gegenwart reicht. Recht und Gesetz dürfen weder direkt noch indirekt zur Abwehr wissenschaftlicher Erkenntnisbildung instrumentalisiert werden. Gerade als Historiker können wir es nicht zulassen, dass eine so wichtige Diskussion verhindert oder in öffentlichkeitsferne Räume verlagert wird.

Die Mediävistin Ist seit 2016 Vorsitzende des deutschen  
ist einer der führenden deutschen Experten für die Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts.

Quelle:

---

SmBH 2001–2020

Alle Rechte vorbehalten.

Mit Anwaltsschreiben vom 2.10.2020 ließ der Kläger die Beklagten betreffend nachfolgender Äußerungen erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Auf Antrag des Klägers erließ die Kammer mit Beschluss vom 20.10.2020 im Verfahren 27 O 375/20 eine einstweilige Verfügung, mit der der Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder zu behaupten oder zu verbreiten zu lassen:

1. „Hat das ‚Haus‘ nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“;
2. „... erklärte auch, dass die Familie bei den Vertragsverhandlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer ‚Gesamtlösung‘ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses i“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.“
3. „Das Vorgehen ist immer gleich: Alle Betroffenen werden einzeln mit juristischer Detailkritik wegen angeblicher Falschaussagen attackiert.“  
  
*soweit dabei der Eindruck entsteht, die Historikerin der Historiker und hätten keine falschen Tatsachen behauptet.*
4. „Im Sommer 2019 entschieden sich, so entsteht der Eindruck, die i und ihre Berater angesichts der kritischen Berichterstattung offenbar zu einer Doppelstrategie. Während einerseits die Welle der juristischen Klagen anließ, arbeitete man parallel an der Etablierung der Homepage i.de („die offizielle Seite des Hauses n“), die im Dezember 2019 freigeschaltet wurde“.
5. „Tatsächlich wird der Zugang zum Familienarchiv offiziell nicht verweigert, kann aber subtil dadurch unmöglich gemacht, zumindest aber stark behindert werden, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist.“

sofern dies geschieht wie auf [www i.net](http://www.i.net) spätestens seit dem 09.09.2020 und in der Zeitung desselben Tages.

Die Beklagte gab zu den mit Tenor zu 3 und 4 untersagten Äußerungen eine Abschlusserklärung ab und ließ den Kläger im Übrigen unter Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsache auffordern.

Der Kläger trägt vor, die mit dem Klageantrag zu 1 angegriffene Äußerung stelle eine rhetorische Frage dar, die die Autoren sodann selbst beantworten würden. Mit der Äußerung werde unterstellt, er habe die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen. Dies sei falsch. Die Autoren würden sich die von ihnen zitierte Äußerung des Staatssekretärs auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten vom 29.7.2020 zu eigen machen. Dies zeige sich an dem unmittelbar dem Zitat nachfolgendem Satz. Auch die zitierte Äußerung sei falsch. Zudem stehe sie im Widerspruch zu der von Herrn selbst formulierten und gemeinsam mit ihm zusammen nach den letzten Gesprächen abgefassten Presseerklärung. Bei der mit dem Antrag zu 3 angegriffenen Äußerung handle es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Dr. i habe wissend um die pandemiebedingten Beschränkungen per 31.3.2020 eine Archivzugangsanfrage gestellt. Diese sei ihm per 9.4.2020 dahingehend beantwortet worden, dass das Archiv derzeit geschlossen sei. Er sei nach der Wiedereröffnung per 25.06.2020 gefragt worden, welche Termine er für einen Besuch im ersten Quartal 2021 benennen könne.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, aufzuerlegen,

es zu unterlassen

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

- (1) „Hat das ‚Haus‘ nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“,
- (2) „... erklärte auch, dass die Familie bei den Vertragsver-

handlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer ‚Gesamtlösung‘ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.

- (3) „Tatsächlich wird der Zugang zum Familienarchiv offiziell nicht verweigert, kann aber subtil dadurch unmöglich gemacht, zumindest aber stark behindert werden, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist.“

sofern dies geschieht wie auf [www.berlin.de](http://www.berlin.de) spätestens seit dem 09.09.2020 und in der [Berliner Zeitung](#) : Zeitung desselben Tages.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Die mit dem Klageantrag zu 1 angegriffene Äußerung stelle eine sogenannte echte, d.h. offene Frage dar und sei daher zulässig. Das nachfolgende Zitat sei objektiv und ohne Weiteres als solches und keinesfalls als die Meinung der verfassenden Autoren erkennbar. Die streitgegenständliche Frage habe auch ohne Weiteres ihre Berechtigung, wie im Beitrag selbst teilweise dargestellt, z.B. in dem zuvor zitierten Abmahnschreiben an den Mitautor Prof. Dr. [Ulrich/Greif](#) und der zitierten Antwort des Staatssekretärs Dr. [Ulrich/Greif](#).

t. Auch die Antwort der Kulturstaatsministerin [Ulrich/Greif](#) vom 22.9.2020 und die vom Kläger vorgenommenen Änderungen würden die Frage rechtfertigen. Ohne Bedeutung sei dagegen der Vermerk zum Stand der Gespräche zwischen dem Haus [Ulrich/Greif](#) und der öffentlichen Hand vom 24.7.2019, da es sich bei der vom Kläger bemühten Passage lediglich um eine einseitige Erklärung des Klägers handle. Zudem beziehe sie sich lediglich auf die Vergangenheit. Zur Frage einer möglichen zukünftigen Absicht verhalte sich die Erklärung nicht. Aus der Einleitung des Zitats werde deutlich, dass sich die Autoren vom Inhalt der wiedergegebenen Antwort distanzieren. Die mit dem Klageantrag zu 3 angegriffene Äußerung sei vor dem Hintergrund der tatsächlichen Vorgehensweise und Praxis des Klägers in keiner Weise zu beanstanden. Die Tatsache, dass die zur Einsicht zur Verfügung gestellten Dokumente und Materialien

durch den Kurator „herausgelegt“ und damit zwangsläufig selektiert würden, rechtfertige die Aussage, das Archiv sei nur teilweise einsehbar. Ein ungehinderter, unbeschränkter und dem Zwecke der Forschung genügender Zugang sei nur dann sichergestellt, wenn ein Antragsteller gleich einem Bibliotheksbesuch das Archiv und dessen Bestände selbst beschauen könnte und die Entscheidung über die Relevanz der vorhandenen Dokumente für den eigenen Recherche- oder Forschungszweck allein bei ihm läge. Daneben würde insbesondere auch der Umgang des Klägers bzw. seines Archivars mit missliebigen Antragstellern für die streitgegenständliche Bewertung sprechen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

### 1. Aktivlegitimation

Der Kläger ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen aktivlegitimiert.

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt.

Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Dies ist vorliegend gegeben. Soweit in dem streitgegenständlichen Artikel die Rede vom „Haus“ oder der Familie ist, zählt der Leser in jedem Fall auch den Kläger hierzu, den der Artikel selbst im dritten Absatz als „Chef des Hauses“ dem Leser vorstellt. Zudem erfährt der Leser hier, dass es der Kläger ist, der Adressat des abschlägigen Entscheides des Potsdamer Landesamtes für offene Vermögensfragen ist, das eine Millionenschädigung an ihn verweigerte, es also bei dem Streit des „Hauses“ mit dem Land Brandenburg, wie es zuvor heißt, ganz explizit um den Kläger geht. In gleichem Maße bezieht der Leser auch die weiteren Ausführungen zum Anliegen der und dessen Durchsetzung durch die Familie auf den Kläger. Gleiches gilt auch für die Ausführungen zum Zugang zu dem Familienarchiv, die der Artikel, vor allem mit der Behauptung der Zugang zum Hausarchiv und seine Nutzung sei aus Sicht der Familie offenbar ein entscheidender Baustein in der Auseinandersetzung und der Äußerung „Muss man nicht den Eindruck gewinnen, die Familie versuche auf diese Weise, die Darstellung des „Hauses“ und seiner Angehörigen über den Zugang zu den Familienarchiven in Hechingen und Berlin zu kontrollieren?“ in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderungen stellt.

2.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten

Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der

grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN).

Nach den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 85, 23, 31) entwickelten Grundsätzen zur Beurteilung von Äußerungen, die in Frageform gekleidet sind, unterscheiden sich Fragen von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen dadurch, dass sie keine Aussage machen, sondern eine Aussage herbeiführen wollen. Sie sind auf eine Antwort gerichtet. Diese kann in einem Werturteil oder einer Tatsachenmitteilung bestehen.

Ist ein Fragesatz nicht auf eine Antwort durch einen Dritten gerichtet oder nicht für verschiedene Antworten offen, so handelt es sich ungeachtet der geläufigen Bezeichnung als "rhetorische Frage" tatsächlich nicht um eine Frage. Fragesätze oder Teile davon, die nicht zur Herbeiführung einer inhaltlich noch nicht feststehenden Antwort geäußert werden, bilden vielmehr Aussagen, die sich entweder als Werturteil oder als Tatsachenbehauptung darstellen und rechtlich wie solche zu behandeln sind (vgl. BGH Urteil vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 38/03, NJW 2004, 1034, 1035). Rhetorische Fragen sind nur scheinbare Fragen. Echte Fragen stehen unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit Werturteilen gleich (BVerfGE 85, 23, 32). Die Unterscheidung zwischen echten und rhetorischen Fragen muss mit Hilfe von Kontext und Umständen der Äußerung erfolgen (BGH Urteile vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 38/03, NJW 2004, 1034, 1035; vom 27. September 2016 – VI ZR 250/13 –, Rn. 13 - 14, juris).

b.

Nach diesen Grundsätzen gilt vorliegend Folgendes:

(1)

Bei der mit dem Antrag zu 1 angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine rhetorische Fra-

ge, die weder auf eine Antwort durch einen Dritten gerichtet noch für verschiedene Antworten offen ist, sondern im streitgegenständlichen Artikels im Anschluss unmittelbar beantwortet wird. Auf die streitgegenständliche Frage und die vorangegangene Frage „Eine „eindeutige Lüge“?“ heißt es, die Antwort des an den Verhandlungen mit den [redacted] beteiligten Berliner Senats vom 29.7.2020 auf eine parlamentarische Anfrage sei eindeutig. Im Folgenden wird diese dann referiert, wobei es heißt, dass der Senat bestätigte, dass die Familie 2015 im Zusammenhang mit der Ausstellung und Interpretation eines Fotos der Ehefrau des Kronprinzen interveniert hatte und bei den Verhandlungen mit dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des Hauses [redacted] in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert habe.

Der Absatz schließt mit dem Satz „Allein diese Forderung möchte man meinen, hätte für die Regierungsvertreter schon Grund genug sein müssen, die Verhandlungen abubrechen.“, wodurch die Autoren die Erklärung als wahre Tatsachenbehauptung in ihren Gedankengang einfügen und an diese weitere Überlegungen anknüpfen. Sie machen sich die zuvor referierte Erklärung des Staatssekretärs, die mit dem Klageantrag zu 2 angegriffen ist, damit zu Eigen. Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (vgl. BGHZ 66, 182, 189 f.; BGH, Urteil vom 30. Juni 2009 - VI ZR 210/08 - WRP 2009, 1262, 1264).

Hiermit liefert der Artikel aus der Sicht des unbefangenen Durchschnittslesers die (verneinende) Antwort auf die gestellte Frage „Hat das „Haus“ [redacted] nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“.

Bei der rhetorischen Frage handelt es sich um eine Tatsachenäußerung. Sie bezieht sich von ihrem Aussagegehalt auf den vorangegangenen Absatz des Artikels, in dem über eine Abmahnung, gerichtet an den Mitautor Prof. Dr. [redacted] berichtet wird. Zu dieser heißt es, dass hinsichtlich der Äußerung [redacted], die [redacted] hätten ein Mitspracherecht über die Darstellung der Familie in Museen und Ausstellungen verlangt, um auch dadurch auf ihr Bild in der Geschichte einzuwirken, in der Abmahnung u.a. formuliert worden sei, die Unterlassungsaufforderung beziehe sich auf eine eindeutige Lüge. Dies greift der Artikel auf, indem der nächste Absatz mit der angegriffenen rhetorischen Frage mit der in Frageform gefassten Wiederholung der Qualifizierung als Lüge („Eine „eindeutige Lüge“?“) beginnt. Von ihrem Aussagegehalt her fragt die anschließenden

de rhetorische Frage daher danach, ob nicht die abgemahnte Äußerung - die hätten ein Mitspracherecht über die Darstellung der Familie vor allem in Museen und Ausstellungen verlangt, um auf die Geschichtsdarstellung einzuwirken – zutreffend ist, was sodann im Folgenden bejahend beantwortet wird. Damit stellt sich die angegriffene Äußerung von ihrem Aussagegehalt her als eine Wiederholung der abgemahnten Äußerung dar.

Ob von Seiten des Hauses ein Mitspracherecht über die Darstellung der Familie in Museen und Ausstellungen in den Verhandlungen mit der öffentlichen Hand gefordert wird, stellt eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung dar.

Das angegriffene Zitat, das sich die Autoren zu Eigen machen, und in dem behauptet wird, dass die Familie bei den Verhandlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer „Gesamtlösung“ ein institutionell verankertes Mitspracherecht über die Darstellung der Geschichte des Hauses gefordert hätten, stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar.

Die Tatsachenbehauptungen sind unwahr.

§ 10.1 des Vertragsentwurfes in der vom Kläger geänderten Fassung kann entgegen der Ansicht der Beklagten eine entsprechende Forderung nicht entnommen werden. § 10.1 des Vertragsentwurfes bezieht sich ausschließlich auf Leihgaben und gewährt dem Hause

allein in Bezug auf die Dauerleihgaben ein Mitspracherecht. Auch das in § 10.1 vereinbarte institutionalisierte Mitspracherecht bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut allein auf Aktivitäten und Maßnahmen bezüglich der Dauerleihgaben. Es stellt kein umfassendes, das jeweilige Konzept des Museums oder der Ausstellung betreffendes Mitspracherecht dar. Von einem auf die Dauerleihgaben beschränkten Wunsch auf Mitsprache – der überdies in Anbetracht der Stellung als Eigentümer durchaus üblich ist –, kann kein Rückschluss auf eine Forderung nach Mitsprache bei der Darstellung der Familie in Museen und Ausstellungen gezogen werden. Wie die Geschichte Preußens in Museen und Ausstellungen dargestellt wird, bleibt den jeweiligen staatlichen Institutionen vorbehalten, die Inhalt und Konzept frei wählen können. So steht es ihnen insbesondere auch frei, darüber zu entscheiden, welche Gegenstände sie zur Geschichtsdarstellung verwenden und ob sich hierunter unter anderem auch Leihgaben des Klägers befinden sollen. Selbst wenn Dauerleihgaben des Klägers zur Ausstellung ausgewählt werden sollten, würde ein Mitspracherecht an diesen nicht zu einem konzeptionellen Mitspracherecht an der Ausstellung selbst führen.

Dass mit den Änderungen in § 10.1 des Vertragsentwurfes von Seiten des Klägers ein umfassendes

des Mitspracherecht nicht gewollt war, stellt auch die spätere Presseerklärung über den Stand der Gespräche zwischen dem Haus \_\_\_\_\_ und der öffentlichen Hand mit Stand vom 24.07.2019 klar. Dort wird vom Haus \_\_\_\_\_ unmissverständlich klargestellt, dass es zu keinem Zeitpunkt einen kuratorischen oder inhaltlichen Einfluss auf die Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen in öffentlichen Museen verfolgt hat. Soweit die Beklagte meint, die Erklärung gelte nur für die Vergangenheit, nicht für die Zukunft, fehlt ein Vortrag dazu, wann und wodurch der Kläger das Mitspracherecht denn später gefordert habe. Die Vertragsverhandlungen ruhen seitdem. Die von der Beklagten angeführte Änderung des § 10 des Vertragsentwurfes war zeitlich vor der Presseerklärung.

Entgegen der Ansicht der Beklagten folgt die Wahrheit der Tatsachenbehauptung auch nicht aus den Antworten des Staatssekretärs Dr. \_\_\_\_\_ vom 29.07.2020 oder der Staatsministerin Prof. \_\_\_\_\_ vom 6.10.2020. Zwar äußert sich Dr. \_\_\_\_\_ t in seiner Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage im Rahmen der Beantwortung der Frage 10 ergänzend dahingehend, dass die Familie \_\_\_\_\_ im Rahmen einer Gesamtlösung institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses \_\_\_\_\_“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert habe. Dies konkretisiert er jedoch nicht näher, so dass ein Rückschluss auf über die vom Kläger vorgenommenen Vertragsänderungen hinausgehende Änderungen und/oder eine zeitlich nach dem 24.07.2019 erhobene Forderung nicht möglich ist. Zu den Forderungen bis zum Abbruch der Verhandlungen durch das Land Brandenburg per Stand 24.07.2019 ist jedoch spätestens durch die Presseerklärung klargestellt, dass es eine Forderung nach einem umfassenden Mitspracherecht nicht gibt, sollten die Änderungen auch anfänglich durch Dritte anders verstanden worden sein.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Antwort der Staatsministerin, die in ihrer Antwort zu Frage 11 in Hinblick auf die vom Kläger in § 10.1 des Vertragsentwurfes vorgenommenen Änderungen ausführt, dass in Bezug auf den Umgang mit den dem Hause \_\_\_\_\_ gehörenden Dauerleihgaben die Erwartung geäußert worden sei, eine angemessene institutionalisierte Mitsprache bei den öffentlichen Einrichtungen, die solche Dauerleihgaben erhalten, sicherzustellen. Dies stellt gerade nicht das von den Autoren behauptete geforderte umfassende Mitspracherecht dar.

Weshalb sich aus der Abmahnung gegenüber Prof. Dr. \_\_\_\_\_, die im streitgegenständlichen Artikel referiert wird, die Forderung nach einem Mitspracherecht bei der Darstellung der Geschichte der Familie in Museen und Ausstellungen durch das Haus \_\_\_\_\_ ergeben soll, vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen. Durch die Abmahnung wird die Unterlassung einer Tatsa-

chenbehauptung aufgrund ihrer Unwahrheit gefordert. Dies impliziert nicht – wie die Beklagte wohl meint – die in der abgemahnten Tatsachenbehauptung behauptete Forderung.

(2)

Die mit dem Klageantrag zu 3 angegriffene Äußerung stellt sich ebenfalls als Tatsachenbehauptung dar. Im Kontext der Äußerung versteht der Leser die Äußerung dahingehend, dass der Zugang zum Familienarchiv zum Teil dadurch unmöglich oder zumindest stark behindert wird, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist. Aufgrund des nachfolgenden Satzes „Muss man nicht den Eindruck gewinnen, die Familie versuche auf diese Weise, die Darstellung des „Hauses“ und seiner Angehörigen über den Zugang zu den Familienarchiven ... zu kontrollieren?“ versteht der unbefangene Durchschnittsleser die zuvor als Möglichkeit formulierten Zugangsbeschränkungen („kann aber ....gemacht ... werden“) nicht als bloß hypothetisch, sondern als die bestehende Praxis. Auf sie bezieht sich grammatikalisch im nachfolgenden Satz der Satzteil „auf diese Weise“. Auch versteht der unbefangene Durchschnittsleser die Äußerung im Gesamtkontext als eine gängige, gelebte Praxis. So stellt die angegriffene Äußerung die offizielle Verweigerung des Zugangs, die nicht gegeben sei, dem subtilen Unmöglichmachen und der starken Behinderung des Zugangs gegenüber. Dabei geht es, eingeleitet erneut mit einer rhetorischen Frage, die eine Äußerung der Familie zum Zugang des Hausarchives auf ihrer Homepage in Frage stellt („Aber stimmt das?“) um die faktische Zugänglichkeit des Hausarchives.

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfiele, so dass die Beweislast wie im Regel-

fall den Verletzten träfe (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Der Vorwurf, über eine selektive Zugangsverweigerung zu den Hausarchiven die Darstellung des „Hauses“ und seiner Angehörigen zu kontrollieren, der in der an die angegriffene Äußerung anschließenden rhetorischen Frage enthalten ist, beinhaltet den Vorwurf, die eigene Machtstellung zu Lasten einer freien Wissenschaft und der Wahrheit auszunutzen. Gerade aufgrund der zu Beginn des Artikels referierten vermögensrechtlichen Forderungen des Hauses 1 und der hier hineinspielenden historischen Frage des Vorschubleistens in Bezug auf den Nationalsozialismus stellt sich dieser Vorwurf als erheblich ehrverletzend dar. Der Beklagten obliegt daher zumindest eine erweiterte Darlegungslast. Diese ist sie nicht hinreichend nachgekommen. Zwar trägt die Beklagte zu einem Antrag von Dr. vom 31.3.2020 zu einer Recherche auch im Burgarchiv 1 vor, die dieser bis heute nicht habe wahrnehmen können. Da es zwischenzeitlich jedoch pandemiebedingt mehrfach zu einer Schließung des Archives gekommen ist und Dr. i unbestritten weder den ihm im August dieses Jahres angebotenen Termin zusagte noch bislang einen erbetenen Terminvorschlag unterbreitet hat, kann aus der eingetretenen Verzögerung auf eine Verweigerung oder bewusste Erschwerung des Zugangs zum Archiv für Dr. nicht geschlossen werden. Gleiches gilt für die ebenfalls während der Pandemie im April und Juni 2020 gestellten Anfragen von Frau Dr. . Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um eine von der Pandemie unabhängige Praxis des Klägers bzw. seines Archivars handelt, die Pandemie mithin nur zum Vorwand der Terminverschiebungen genommen wird, liegen nicht vor.

3.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Voll-

streckbarkeit aus § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter

Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 04.11.2021

, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 07.12.2021

, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig